

Merkblatt zu den sonderpädagogischen Massnahmen für Schulärztinnen und Schulärzte

Ausgangslage

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG), welches ab 1.1.2022 in Kraft getreten ist, gab es im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen sowohl bei den Zuständigkeiten wie auch im Zuweisungsverfahren Veränderungen. Als Übersicht der in der Schullandschaft gemäss Gesetzgebung bestehenden Möglichkeiten wurde diese Zusammenfassung für Schulärztinnen und Schulärzte erstellt.

Gesetzliche Grundlagen:

Volksschulgesetz (BSG 432.210 VSG)

Volkschulverordnung (BSG 432.211.1 VSV)

Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (BSG 432.271.1 VMR)

Verordnung zum besonderen Volksschulangebot (BSG 432.282 BVSV)

Übersicht: Einfache sonderpädagogische und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen



Lehrplan 21/PER

¹Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR)

²Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV)

Einfache sonderpädagogische Massnahmen: Spezialunterricht (SPU) und erweiterte Unterstützung (eU):

Spezialunterricht: Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Einfache sonderpädagogische Massnahme, VMR-Pool

- Verwaltung Schulleitung
- nach 4 Semestern Antrag Erziehungsberatung (EB)
- Kinder mit Störungen in Verhalten, Sprache, Lernstörungen, etc.
- Intensität i. d. R. 1–2 Lektionen/Woche*
- Dauer: 4 Semester in Kompetenz SL, danach EB
- Beurteilung/Antrag
- Nach Antrag EB: Dauer offen (Bewilligung SL)
- Speziallehrpersonen Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Spezialunterricht als erweiterte Unterstützung (eU): Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Einfache sonderpädagogische Massnahme

- Bewilligung, Verwaltung Schulinspektorat
- Empfehlung EB mit/ohne SAV
- Durchschnittlicher Bedarf: 2–3 Lektionen*, hoher Bedarf 3–4 Lektionen*, Dauer bis 4 Semester/max. 1 Zyklus.
- Ausnahme: > 4 Lektionen* max. 2–4 Semester
- Nach Ablauf: Überprüfung durch EB
- Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten: keine Diagnose zwingend
- Kombination bis maximal 4 Lektionen* eU von Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik möglich

Beispiele

- Kinder mit Sprachstörungen (inkl. frühere GSI)
- Kinder mit Lernstörungen; (Schrift)-Spracherwerbsstörungen
- Kinder mit Bewegungsstörungen bis mittleren Grades
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (4-Stufenmodell)

Abbildungen Sonderpädagogische Angebote – Version 1 – 17.01.2022

Beispiele

- Kinder mit Störungen aus dem bisherigen Formenkreis «Pool 2» (ASS und ADHS)
- Kinder mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten unklarer Genese ohne Behinderungen/Beeinträchtigungen
- Kinder mit sozial-emotionalen Entwicklungsrückständen (Anpassungsstörungen) bei der Einschulung
- situativ und reaktiv bedingtes stark störendes Verhalten
- Kinder mit besonders ausgeprägten Sprach- oder motorischen Störungen.

* Richtwert ohne Anspruch auf die ausgeführte Lektionenzahl

Zuweisungsverfahren:

Einfache sonderpädagogische Massnahmen sind in der Kompetenz der Schulleitung. Nach vier Semestern erfolgt eine Überprüfung durch die EB.

Erweiterte Unterstützung: Empfehlung durch die EB, Verfügung vom Schulinspektorat.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen gelten Massnahmen aus dem Angebot der besonderen Volksschule. Diese können separativ oder integrativ umgesetzt werden. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, wenn sie erstens als Folge folgender primärer Einschränkungen/Behinderungen (multiple Formen möglich) auf besondere Massnahmen angewiesen sind:

- Sprachentwicklung
- Körper (beinhaltet neben der eigentlichen Körperbehinderung schwere Beeinträchtigungen auf der Ebene der Motorik und der Gesundheit)
- Sehen
- Hören
- kognitive Entwicklung/«geistige Behinderung»
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung
- Mehrfachbehinderung.

und wenn zweitens die Massnahmen des Regelschulangebotes (Spezialunterricht etc.) nachweislich nicht hinreichend sind, um das Kind angemessen fördern zu können.

Zum Angebot der besonderen Volksschule zählen: Heilpädagogische Schulen, Sprachheilschulen, Schulen für Mehrfachbehinderte, Blindenschule usw.

Zuweisungsverfahren (Voraussetzungen für eine Bewilligung)

Bei den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist immer die EB miteinzubeziehen. Diese klärt mit dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) den Bedarf des Schülers oder der Schülerin ab. Die Eltern und die anmeldende Schulen sowie die potenzielle besondere Volksschule werden in den Prozess miteinbezogen. Die EB macht anschliessend zuhanden des Schulinspektorats eine Empfehlung für die weitere Schulung. Das Schulinspektorat verfügt die weitere Beschulung.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler die Vermutung, dass er oder sie für eine Massnahme des besonderen Volksschulangebotes anspruchsberechtigt ist muss er oder sie bis spätestens am **1. November** des laufenden Schuljahres bei der EB angemeldet werden. Die EB muss bis am **1. März** die Empfehlung beim Schulinspektorat eingereicht haben.

Links zu den Prozessen:

[Definitionen und Prozesse zu den sonderpädagogischen Massnahmen \(be.ch\)](#)